

Maskenpflicht in Turnhallen

Version: 1. November 2020

Ersteller: Urs Rothlin

1. Grundsatz

In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Personen.

Die Maskenpflicht betrifft alle Bereiche des Gebäudes: Eingangsbereich innen und aussen, Korridore, Garderoben, Toiletten und Sporthallen.

Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 16. Geburtstag.

Sportaktivitäten sind in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) pro Halle erlaubt.

2. Ausnahmen

In den folgenden Fällen ist die Maskenpflicht aufgehoben:

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr gelten keine neuen Einschränkungen für Trainings. Die Hygieneregeln müssen aber eingehalten werden.

2.1. Stationäres Training, wie z.B. Yoga, Pilates Gymfit etc.

Die Teilnehmer bewegen sich an Platz, auf einer Matte.

Jedem Teilnehmer steht ein individueller, exklusiver Bereich von 4 m² (2 x 2 m) zur Verfügung.

2.2. Aktives Training, wie z.B. Fitness, Zumba, Crossfit etc.

Die Teilnehmer bewegen sich ohne direkten Kontakt zu den anderen Trainingsteilnehmern.

Jedem Teilnehmer steht ein individueller, exklusiver Bereich von 15m² (3x5m) zur Verfügung.

2.3. Garderobe

In der MZH können sich 6 Personen (ab 16 Jahren) ohne Masken in der Garderobe umziehen und duschen.

3. Umsetzung

3.1. Stationäres Training

Sowohl in der MZH Einzelhalle wie auch in der Halle Träff können 15 Personen ohne Maske trainieren.

3.2. Aktives Training

Sowohl in der MZH Einzelhalle wie auch in der Halle Träff ist die Anzahl Personen auf 15 begrenzt, welche ohne Maske trainieren können (Trainer zählen mit).

Wichtig: Die Trainingsteilnehmer müssen sich auf 3 Reihen à 5 Personen verteilen.

3.3. Garderobe

Bis und mit 6 Personen können die Garderobe und Dusche ohne Maske benutzt werden.

Befinden sich mehr als 6 Personen in einer Garderobe, so besteht Maskenpflicht und das Duschen ist nicht mehr erlaubt.

Wichtig: der Minimalabstand von 1.5m unter den Trainingsteilnehmern muss eingehalten werden.

4. Netzball / Volleyball

Bei diesen Sportarten kann im Training der individuelle Bereich von 15m², resp. der Mindestabstand von 1.5m, nicht eingehalten werden. Daher gilt bei diesen Trainings die Maskenpflicht.